

## Verordnung

### über das Aufstellen von Grabmälern

Der Gemeinderat von Heimberg, gestützt auf Art. 28 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Einwohnergemeinde Heimberg vom 16. Dezember 1968

#### beschliesst:

#### Art. 1

Bewilligungs-  
pflicht

Für das Aufstellen von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Bewilligungspflichtig sind grundsätzlich ebenfalls alle beabsichtigten Aenderungen an bestehenden Grabmälern.

#### Art. 2

Gesuch

Der Hersteller des Grabmales hat der Friedhofkommission vor Beginn der Ausführung ein schriftliches Gesuch im Doppel auf vorgedrucktem Formular einzureichen. Das Gesuch hat sämtliche verlangten Angaben (auch Datum der Bestattung), sowie eine Zeichnung (Vorderansicht, Seitenansicht, Grundriss) des Grabmals im Massstab 1 : 10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollen Text und allfällige bildhauerische Arbeiten.

Die Friedhofkommission ist berechtigt, unvollständig ausgefüllte Gesuche zur Ergänzung fehlender Angaben an den Gesuchsteller zurückzusenden. Die Friedhofkommission kann Materialmuster, Schriftmuster sowie Modelle für bildhauerische Arbeiten verlangen.

#### Art. 3

Sachver-  
ständiger

Die Friedhofkommission bestimmt einen Sachverständigen (Vorstandsmitglied des Kant. bern. Verbandes der Bildhauer) für die fachmännische und künstlerische Prüfung umstrittener Grabmalentwürfe.

#### Art. 4

Bewilligung

Sofern die Prüfung des Gesuches durch die Friedhofkommission ergibt, dass das Grabmal den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, wird die Bewilligung zum Aufstellen durch die Friedhofkommission erteilt.

Der Hersteller hat sich vor dem Aufstellen des Grabmales beim Begräbnisinspektor zu melden. Das Gesuch mit dem Bewilligungsvermerk ist vorzuweisen. Grabmäler, die dem Gesuch nicht entsprechen werden zurückgewiesen.

#### Art. 5

##### Material und Bearbeitung

Die Grabmäler dürfen nicht gegen das ästhetische Empfinden verstossen und weder die Harmonie der Umgebung noch die Stimmung der Ruhe beeinträchtigen. Sie sollen aus Naturstein handwerklich fachgerecht hergestellt werden. Auch Holzkreuze sind gestattet. Bei Sargreihengräbern kann zu einem Kreuz eine Inschriftplatte von 43/27/8 cm Grösse quer vorgelegt werden, sofern ein deutlicher Abstand zwischen Kreuz und Platte besteht.

Nicht gestattet sind:

Sichtbare Sockel, polierte Steine und Kunststeine, sowie schwarze, dunkle, weisse und rostfarbige Grabmäler.

Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe z.B. Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen in Stein oder Blech, Kunststein, Gusseisen, Draht, Pulverbronce und dergleichen, Photographien, Porzellanfiguren, Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien.

#### Art. 6

##### Beschriftung

- A Die Grabmalinschriften müssen in Relief- oder Gravurschrift ausgeführt sein. Verschiedene Beschriftungsarten auf dem gleichen Grabmal sind unzulässig.
- B Gravierte Schriften dürfen nicht mit glänzenden (Lacke, Oelfarben, Silber- und Goldbronce) schwarz oder weiss wirkenden Farben ausgemalt werden. Firmennamen dürfen höchstens 20 cm über dem Boden seitwärts eingehauen, aber nicht patiniert oder angeschliffen werden.

#### Art. 7

##### Abmessungen der Grabmäler

Die nachstehend aufgeführten Masse sind ausdrücklich als Minimal- und Maximalangaben zu verstehen und sollen in keiner Weise die Form des Grabmales bestimmen. Es wird empfohlen, den Standort des Grabmales zu besichtigen, bevor dessen Form und Gestaltung festgelegt wird.



### Art. 9

Vorläufige  
Holzkreuze

Die von der Friedhofkommission zugelassenen vorläufigen Holzkreuze sind in der gleichen Linie wie die Grabmäler aufzustellen. Sobald das Grabmal gesetzt ist, wird das Holzkreuz durch den Friedhofgärtner entfernt und den Angehörigen während eines Monats zur Verfügung gehalten. Auf Kindergräbern sind weisse Holzkreuze vorgesehen.

### Art. 10

Zeitpunkt der  
Aufstellung

Grabmäler dürfen auf Sargreihengräbern nicht aufgestellt werden:

- vor Ablauf von 10 Monaten seit der Bestattung;
- bevor der Boden verebnet ist und die Grabstätten endgültig eingeteilt sind;
- bei nassem oder gefrorenem Boden, ausgenommen wenn das Fundament früher, nicht aber vor Ablauf von 6 Monaten seit der Bestattung erstellt wurde.

Auf Urnengräbern dürfen Grabmäler aufgestellt werden, sobald es die Bodenbeschaffenheit erlaubt, auch bei gefrorenem Boden, wenn die Fundamente vor dem Gefrieren erstellt worden sind.

### Art. 11

Aufstellung

Dem Begräbnisinspektor ist rechtzeitig anzuzeigen, wenn ein Grabmal in den Friedhof verbracht und errichtet oder wenn an einem bestehenden Grabmal eine Arbeit vorgenommen wird. Solche Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit vorgenommen werden. Zu den Anlagen ist Sorge zu tragen. Ueberschüssiges Material ist auf den vom Friedhofgärtner angewiesenen Platz zu schaffen. Werden bei solchen Arbeiten Grabstellen, Grabmäler, Anlagen und Wege beschädigt, so haben die Fehlbaren auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

### Art. 12

Verweigerung  
der Aufstellung

Entspricht ein neues oder abgeändertes Grabmal nicht dem Gesuch, oder liegt keine Bewilligung vor, so kann die Friedhofkommission seine Aufstellung verweigern oder seine Entfernung verlangen, und, wenn ihre Weisungen nicht innert Monatsfrist befolgt werden, das Grabmal auf Kosten des Grabunterhalters selber entfernen lassen.

**Art. 13**

Aufklärung Die Interessierten können von der Gemeindeverwaltung die nötigen Unterlagen über das Friedhofswesen beziehen.

**Art. 14**

Widerhandlungen Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, mit Busse bis zu Fr. 200.-- bestraft.

**Art. 15**

Beschwerden Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

**Art. 16**

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Kant. Polizeidirektion in Kraft. Die bisherige Verordnung über das Aufstellen von Grabmälern vom 22.5.1969 wird durch die vorstehende Verordnung ausser Kraft gesetzt.

Heimberg, 8.8.1977

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Der Präsident**

**Der Sekretär**

**V. Mey**

**U. Müller**